

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des Umweltfonds des Kreissportfischerverbandes Dithmarschen e. V. (KSFV)

1 Zuwendungszweck

Der Kreissportfischerverbandes Dithmarschen e.V. (KSFV Dithmarschen e.V.) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus dem Aufkommen aus dem Umweltfonds zur Förderung von Umweltprojekten und zur Umweltbildung und zur Vergabe eines Umweltpreises.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie dienen unter anderem der Verwirklichung der Ziele einer naturnahen und nachhaltigen Fischerei und eines gesunden und artenreichen Fischbestandes.

Mit den Zuwendungen sollen solche Maßnahmen und Projekte durchgeführt werden, die für eine naturnahe Ausrichtung der Fischerei, den Schutz der Fische, den Erhalt und die Verbesserung der Fischbestände und deren Lebensräume sowie zu ihrer nachhaltigen Nutzung unter der größtmöglichen Förderung der biologischen Vielfalt erforderlich sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Umweltfondausschuss aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.



2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind alle regionalen Maßnahmen und Projekte in Dithmarschen zur Förderung des Angelwesens; insbesondere:

- Aufwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen der Fischarten, wie z.B.:
 - Renaturierung von Gewässern
 - Wiederherstellung der Durchlässigkeit von Gewässern
 - Schaffung von Laichplätzen, Schutz- und Ruhezonen
 - Maßnahmen zur Gesunderhaltung von Gewässern
 - Wiederansiedlung heimischer Flora und Fauna
 - Anschaffung oder Miete von Arbeitsgeräten zur Hege und Pflege
- Untersuchungen der Lebens und Umweltbedingungen der Fischarten sowie von Möglichkeiten zur Verhütung und Verminderung von Schäden am Fischbestand;
- Erfassung von Fischbeständen und Untersuchungen von Fischbestandsveränderungen (Monitoring);
- Maßnahmen und Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit, Informationsschriften und Mitteilungsblätter, Jugendarbeit;
- Untersuchungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Tierschutzgerechtigkeit

2.2 Umweltpreis(e)

- Aus den Mitteln des Umweltfonds wird jährlich ein Umweltpreis des KSFV Dithmarschen e.V. insbesondere für ehrenamtliches Engagement im Bereich von Umweltbildung, Naturschutz oder Umweltmanagement gestiftet.



- Vorschläge können beim Vorsitzenden des KSFV bis zum 30. September eingereicht werden.
- Der KSFV Vorstand entscheidet über die Vergabe und verleiht den Preis auf der Herbstversammlung
- Der Umweltpreis wird in einer öffentlichen Veranstaltung überreicht

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Öffentlich-rechtliche Abgaben, Gebühren
- Ausgaben für einen Flächenerwerb
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- die nach § 15 Umsatzsteuergesetz abziehbaren Vorsteuerbeträge, und zwar unabhängig davon, ob der Begünstigte den Vorsteuerabzug tatsächlich geltend macht oder nicht
- Aufwendungen, wenn oder soweit sie anschließend wieder gespendet werden
- Aufwands- und Fahrtkostenerstattungen, soweit sie vom Empfänger wieder der Organisation gespendet werden
- Reisekosten, soweit sie die nach Bundesreisekostengesetz anererkennungsfähigen Ausgaben übersteigen, sowie Tagegelder
- selbständige Fachgutachten, Untersuchungen, Studien und Veranstaltungen usw. ohne unmittelbaren Projektbezug
- Aufwendungen, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind
- Fernmeldegebühren aufgrund privater, Orts- und Ferngespräche und entsprechende Mobilfunk und Faxgebühren
- Bewirtung und Präsente
- Maßnahmen, die bereits begonnen worden sind, es sei denn, der vorzeitige Beginn wurde in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag hin ausnahmsweise zugelassen.



3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nur in den Umweltfonds einzahlende Mitgliedsvereine des KSFV Dithmarschen e.V. .

Mitgliedsvereine des KSFV Dithmarschen e.V. entrichten jährlich je Erwachsenem Mitglied einen Beitrag von 0,77 Euro in den Umweltfonds des KSFV Dithmarschen e.V.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Bewilligungsstelle ist der Umweltfondausschuss des KSFV Dithmarschen e.V. .

Der Umweltfondausschuss besteht aus 5 Personen:

- Fachwart für Umwelt und Naturschutz des KSFV Dithmarschen e.V.
- Sowie aus 4 Personen der Mitgliedsvereine des KSFV Dithmarschen e.V. . Jedes Jahr wird ein neues Mitglied gewählt, welchen dann für 4 Jahre im Amt ist. Scheidet ein Mitglied unterjährig aus dem Umweltfondausschuss aus, wird vom Vorstand des KSFV Dithmarschen e.V. vorübergehend ein kommissarisches Mitglied als Ersatz ernannt.

Die Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres durch schriftlichen Antrag beim Fachwart für Umwelt und Naturschutz des KSFV zu beantragen. Die Berücksichtigung später eingegangener Anträge behält sich der Umweltausschuss vor.

Im Antrag müssen die beabsichtigten Maßnahmen und genauen Angaben über die Verwendung der beantragten Zuwendung aufgeführt werden.



Mittel Dritter, insbesondere der EU und des Bundes, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung erfolgt eine fiktive Anrechnung.

Der Fachwart für Umwelt und Naturschutz des KSFV Dithmarschen e.V. verpflichtet sich, die Anträge mit dem Umweltfondausschuss bis zum 01.01. zu bearbeiten und das Resultat dem Antragsteller bis zum 01.02. mitzuteilen.

Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Maßnahmen gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie können mit bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Die Eigenbeteiligung (Eigenleistung und Eigenmittel) kann auch durch unbare Eigenleistungen ehrenamtlich Tätiger nachgewiesen werden. Bei Projekten können unbare Eigenleistungen in Form von Eigenarbeit mit 10 Euro pro Stunde bewertet werden.

Die Vollfinanzierung eines Projektes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben; die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige, Ausführung des jeweiligen Projektes im Bewilligungszeitraum entstehen. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr.



5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch den Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

5.2 Über die geförderten Gegenstände darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach Ablauf von fünf Jahren nach Auszahlung der Zuwendung frei verfügen. Ausnahmen von dieser Regelung können im Zuwendungsschreiben zugelassen werden.

5.3 Werden im Rahmen von Maßnahmen, deren Zuwendungszweck nicht ausschließlich auf den Erwerb von beweglichen oder unbeweglichen Sachen gerichtet ist, Gegenstände beschafft, kann die Bewilligungsstelle im Zuwendungsschreiben verlangen, dass diese Gegenstände, sofern ihre übliche Lebensdauer über die Projektlaufzeit hinausgeht, nach Beendigung der Maßnahme zu veräußern sind und der Erlös anteilig an den Umweltfonds abzuführen ist.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Förderung der Maßnahmen erfolgt grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag. Mit dem Zuwendungsantrag sind mindestens vorzulegen:

- eine Projektbeschreibung
- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit einer Übersicht über alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen
- Kostenvoranschläge
- Erklärung zur Förderung anderer Stellen



- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist
- eine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- gegebenenfalls notwendige Genehmigungen (z.B. nach Landesnaturschutz- oder Landeswaldgesetz, Baugesetz, usw.)
- Ansprechpartner
- Bankverbindung

Zweifelsfragen sind mit dem Fachwart für Umwelt und Naturschutz des KSFV Dithmarschen e.V. und Umweltausschussmitglied abzustimmen.

6.2 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat zu dem im Zuwendungsschreiben angegebenen Zeitpunkt, einen einfachen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus

- einem Sachbericht **und**
- einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind.

6.3 Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere Verbands- oder Vereinsinteressen vor, können durch den Umweltausschuss im Einvernehmen mit dem Kreisverbandsvorstand Ausnahmen von dieser Richtlinie zugelassen werden.



6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsschreibens und die ggf. Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP)“ zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Hauptversammlung des Kreissportfischerverbandes Dithmarschen e. V. vom **23.03.2017** in Kraft.

